



DIE SATZUNG



SATZUNG DES FACHVERBANDES FÜR INTEGRATIVE LERNTHERAPIE E. V.

§1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Fachverband für integrative Lerntherapie e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§2 ZWECK UND AUFGABEN

Der Fachverband dient der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck des Fachverbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung mit dem Ziel, die wissenschaftlich fundierte integrative Lerntherapie in Forschung und Praxis zu unterstützen und zu fördern. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Information der Öffentlichkeit über Lernstörungen, deren Ursachen, Genese und Therapie.
2. Förderung und Verbreitung von Modellen und Methoden der integrativen Lerntherapie zur Prävention, Therapie und Rehabilitation sowie Schaffung und Erweiterung entsprechender Versorgungseinrichtungen.
3. Planung, Förderung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für die integrativen Lerntherapeuten*innen.
4. Zusammenarbeit mit einschlägigen Institutionen und Organisationen im In- und Ausland.
5. Qualitätsentwicklung für die integrative Lerntherapie und deren Ausübende.
6. Förderung der Informationen über wissenschaftliche Arbeiten, Tagungen und Vorträge.
7. Anregen, Fördern und Durchführen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der integrativen Lerntherapie.

Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fachverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Wissenschaftlichen Beirates und ggf. weiterer Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig, ihnen kann nach Maßgaben des jeweiligen Wirtschaftsplans eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Fachverband hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliches Mitglied des Fachverbandes können natürliche Personen werden, die eine wissenschaftliche Grundqualifikation nachweisen können und lerntherapeutisch im psychosozialen Bereich tätig sind bzw. tätig waren.
 - b. Ordentliche Mitglieder können durch den Fachverband auf Grundlage der aktuell gültigen WBO zertifiziert werden und dürfen den Titel integrative*r Lerntherapeut*in FiL führen.
3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Verbandes unterstützen, insbesondere solche, die sich in ihrer Weiterbildung zu integrativen Lerntherapeuten*innen befinden. Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein aktives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung eines Antrages nicht verpflichtet, Gründe hierfür der Antragsteller*in bekannt zu machen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen durch die Mitgliederversammlung verliehen werden, die sich in besonderer Weise im Bereich lerntherapeutischer Versorgung engagieren bzw. engagiert haben bzw. die sich für die Ziele des Verbandes einsetzen oder eingesetzt haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Fachverband.
2. Der Austritt kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es satzungsmäßige Pflichten nicht erfüllt, durch sein Verhalten den Zweck und die Ziele des Fachverbandes gefährdet oder durch sein Verbleiben in dem Fachverband dessen Interessen geschädigt werden. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit dem Zugehen des Vorstandbeschlusses. Die Einlegung der Berufung hat bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen.

§5 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen des Fachverbandes zu besuchen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden, soweit es von diesen betroffen ist.

§6 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder des Fachverbandes sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit in der durch die Mitgliederversammlung aufzustellenden Beitragsordnung geregelt sind.
2. Bei Austritt oder Ausschluss bleibt die Zahlungsverpflichtung für das laufende Kalenderjahr unberührt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§7 ORGANE DES FACHVERBANDES

Die Organe des Fachverbandes sind:

1. Der Vorstand (§ 8)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 9)
3. Der Wissenschaftliche Beirat (§ 10)
4. Die Regionalgruppen (§ 11)

§8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus fünf oder sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Über die maximale Anzahl beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Zur Vertretung des Verbandes sind zwei Vorstandsmitglieder zusammen berechtigt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Vorstandssitzungen können als Präsenz- und Telefon-Konferenzen abgehalten werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsbereiche, insbesondere für die Leitung der Geschäftsstelle, einschließlich der Beratung der Mitglieder, besondere Vertreter*innen (§30 BGB) mit jeweils zugewiesenem Geschäftskreis benennen.
6. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder diese beantragen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und muss in Textform erfolgen.
7. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen geheim. Die Wahl des Vorstandes erfolgt als zusammengefasste Einzelwahl. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen nach Anzahl der zu vergebenden Vorstandsplätze. Zudem ist für die Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Wahlberechtigten haben für jeden zu wählenden Vorstandsplatz eine Stimme. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im

Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, an seiner Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied zu berufen.

10. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von einer Verwaltungsbehörde oder dem Registergericht angeregt werden und die Grundsätze der Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.
11. Die Arbeitsergebnisse von Arbeitsgruppen werden dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Vorstand kann Delegierte zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen benennen.

§9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre einzuberufen und findet als Präsenz- oder Videokonferenz statt. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Fachverbandes erfordert, oder die Einberufung von einem Fünftel aller Fachverbandsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung bei der Geschäftsstelle eingehen. Diese Anträge sind noch vor der Tagung den Mitgliedern mitzuteilen; sind aber auch ohne diese Mitteilung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen. Später eingehende Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Ob ein Antrag „dringlich“ ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist möglich. Mitglieder können nur jeweils ein Stimmrecht für andere Mitglieder ausüben.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand, Wissenschaftlichem Beirat und ggf. Arbeitsgruppen sowie des Kassenberichtes,
 - c. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - d. Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes
 - e. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Änderung der Satzung, der Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung sowie bei Auflösung des Fachverbandes. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Insbesondere sind die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 DER WISSENSCHAFTLICHE BEIRAT

1. Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand und den Arbeitsgruppen bei bedeutsamen Fragen beratend hinzugezogen.
2. Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen Personen angehören, die sich in Praxis, Forschung oder Lehre ausgewiesen haben. Sie sollen bereit und in der Lage sein, zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes beizutragen. Sie brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein.
3. Die Berufung des Wissenschaftlichen Beirats geschieht durch den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Berufung ist unbeschränkt zulässig. Auch Mitglieder haben die Möglichkeit, Personen für den Wissenschaftlichen Beirat dem Vorstand vorzuschlagen.

§ 11 DIE REGIONALGRUPPEN

In den Regionen können sich die Mitglieder des Verbandes für die lokale Vernetzung zu Regionalgruppen zusammenschließen. Die Regionalgruppen bestimmen aus ihrer Mitte Sprecher*innen. Diese treffen sich mindestens einmal im Kalenderjahr gemeinsam mit Vorstand und Geschäftsführung, um sich über die Belange der aktiven Lerntherapeut*innen in der Region auszutauschen. Der Verband kann den Regionalgruppen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES FACHVERBANDES

1. Die Auflösung des Fachverbandes erfolgt mit Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe § 9, Punkt 7).
2. Bei Auflösung des Fachverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Fachverbandes an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Stand: 16. Mai 2020